



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 46

Ausgegeben in Osterode am Harz am 15.10.2007

36. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Bergstadt Bad Grund (Harz)

Straßen, Teileinziehung der "Elisabethstraße"

613

Gemeinde Wulften am Harz

Straßenausbaubeitragssatzung, Abweichende Festsetzung von Beiträgen

615

Stadt Herzberg am Harz

Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsangelegenheiten, Sitzung am 17.10.2007

616

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 40 "Am Breiten Busch", 9. Änderung

617

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

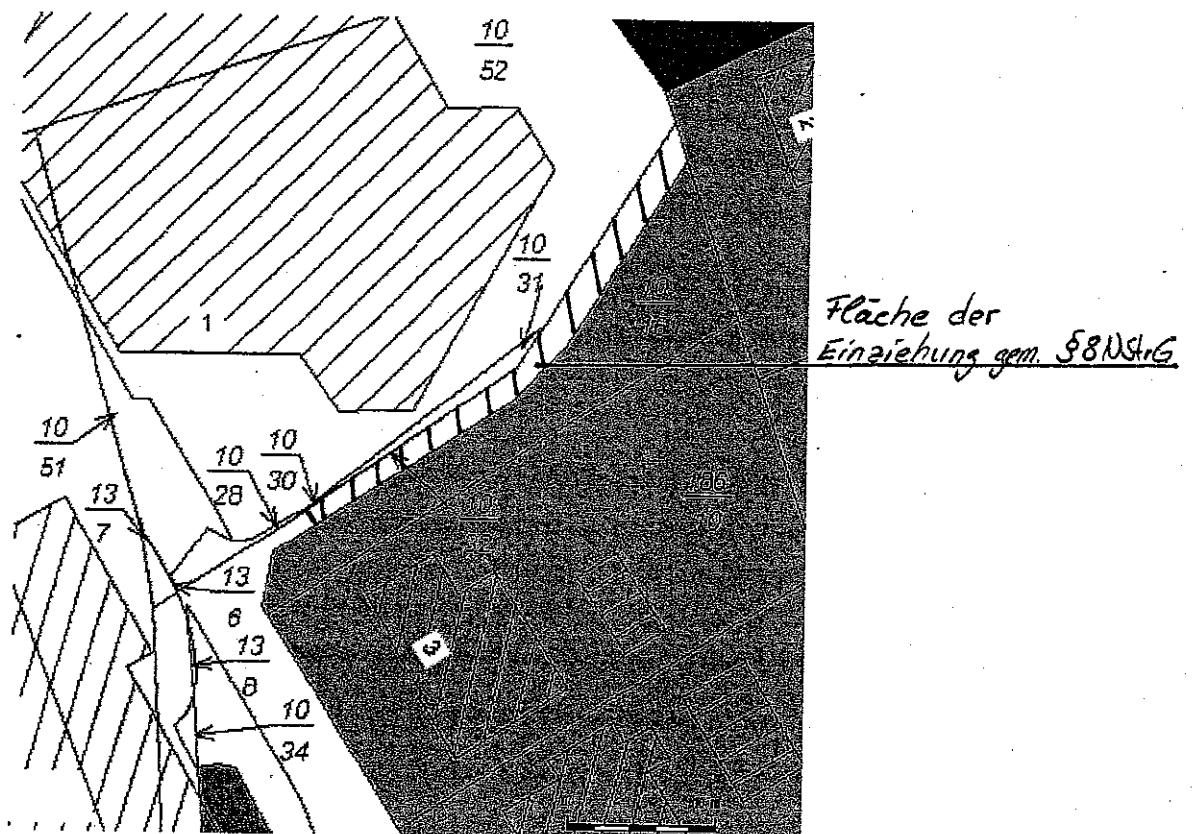
Bergstadt Bad Grund (Harz)
Der Stadtdirektor

Windhausen, den 25. September 2007

Bekanntmachung

Teileinziehung der „Elisabethstraße“ in der Bergstadt Bad Grund (Harz)

Der Verwaltungsausschuss der Bergstadt Bad Grund (Harz) als Entscheidungsträger hat in seiner Sitzung am 05. Juni 2007 die Teileinziehung der „Elisabethstraße“ in der Bergstadt Bad Grund (Harz), Landkreis Osterode am Harz beschlossen. Die zur Einziehung anstehende Teilfläche, Flur 4, Flurstück 10/36 der Bergstadt Bad Grund (Harz) ist nachstehend ersichtlich.



Gem. § 8 Abs. 1 NStrG kann der Straßenbaulastträger eine Straße einziehen, wenn diese keine Verkehrsbedeutung mehr besitzt. Da sich dieser Zustand nicht auf den gesamten Bereich der „Elisabethstraße“ erstreckt, wird der Teilbereich bis zum Grundstück „Elisabethstraße 2“ in einer Länge von rd. 40m beginnend hinter dem Zugang „Elisabethstraße 3“ eingezogen.

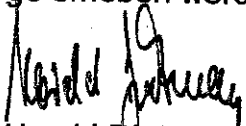
Der Teilbereich „Elisabethstraße“ bis zum Grundstück „Elisabethstraße 2“ in einer Länge von rd. 40m beginnend hinter dem Zugang „Elisabethstraße 3, Flur 4, Flurstück 10/36, wird daher gemäß § 8 Abs. 1 NStrG

mit Wirkung vom 01. November 2007

eingezogen. Mit dieser Einziehung endet die Eigenschaft als öffentliche Straße.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.


Harald Dietzmann
Stadtdirektor

SATZUNG

der Gemeinde Wulften am Harz

über die abweichende Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in seiner Sitzung am 04.10.2007 folgende Satzung über die abweichende Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für den Straßenzug Bahnhofstraße bis Unterdorf beschlossen.

§ 1

Der Straßenzug Bahnhofstraße bis Unterdorf ist nach dem Verkehrskonzept und der tatsächlichen Nutzung eine verkehrswichtige Hauptverkehrsstraße in der Gemeinde Wulften. Sie führt zum Lückenschluss zwischen der K 28 und L 523. Entsprechend ist sie wie eine Kreis- bzw. Landesstraße zu werten.

§ 2

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Wulften am Harz über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) wird aus den Gründen des § 1 dieser Satzung der Anteil der Anlieger nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 a) der Straßenausbaubeitragssatzung für den Straßenzug Bahnhofstraße bis Unterdorf mit den Straßen Bahnhofstraße, Tieberg (teilweise) und Unterdorf auf 0 % der Kosten festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hattorf am Harz, den 09.10.2007

(Hellwig)
Gemeindedirektor



Stadt Herzberg am Harz

den 04.10.2007

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Mittwoch, den 17.10.2007, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses vom 12.06.2007
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 5.1 Förderung von Veranstaltungen im Bereich Stadtmarketing
 - 5.2 Sonstige Mitteilungen
6. Änderung und Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Herzberg am Harz vom 19.06.2001;
Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen für Beleuchtungseinrichtungen
7. Haushaltsplanentwurf 2008;
Teilhaushalt 08 - Bauwesen, Umwelt, Gemeindestraßen, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
und
Teilhaushalt 09 - Liegenschaften und Freibäder
8. Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung
Gewässerschauen
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister



STADT OSTERODE AM HARZ

BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 40 „Am Breiten Busch“, 9. Änderung, der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 27.09.2007 den Bebauungsplan Nr. 40 „Am Breiten Busch“, 9. Änderung, als Satzung beschlossen.

Der Teilbereich A wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Am Breiten Busch“, 9. Änderung, herausgenommen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Am Breiten Buch“, 9. Änderung, in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 07.15 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3 - Bauen, Planen, Umwelt - der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 09. Oktober 2007

Der Bürgermeister
Becker

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 40
"AM BREITEN BUSCH"
9. ÄNDERUNG**

Teilbereich "A"
Herausnahme § 6 (3) BauGB

Teilbereich "B"

Teilbereich "C"

Geltungsbereich der 9. Änderung
Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

OSTERODE AM HARZ, STADT

